

<b>Henri Grand in Hamburg.</b>	6447	<b>J. B. Mehlert'sche Buchhandlung u. Buchdruckerei Verl.-Gto. in Stuttgart.</b>	6449
Eitzen, Hamburger Börsenfirmen. 6 M.		Müller, ein Buch für unsere Kinder. Geb. 1 M 90 J.	
<b>J. J. Neines Verlag in Berlin.</b>	Nr. 206 S. 6288	Ueberblick über den ganzen biblischen u. nachbibl. Lehrstoff.	
Schaps, das deutsche Seerecht. Neue Bearbeitung. 1. Bfg. 1 M 50 J; 2. Bfg. 1 M 20 J.		<b>Schichardt &amp; Ebner (Konrad Wittwer) in Stuttgart.</b>	6452
<b>Carl Seymanns Verlag in Berlin.</b>	6450. 6451	Wrangel, das Luxus-Fuhrwerk. 10 M; geb. 12 M.	
Barre, Bürgerliches Gesetzbuch u. Code civil. 2. Aufl. 6 M; geb. 7 M.		Unsere Pferde. III. Heft: Wrangel, einiges über Fahren. 1 M 20 J.	
Pogge, die neuen preuß. Volksschulgesetze. 2. Aufl. 7 M; geb. 8 M.		<b>Karl Sieglismund Verlags-Conto in Berlin.</b>	6447
Evert, Handbuch des Arbeiterschutzes. 5 M.		* die französische Armee, die deutsche Armee. 80 J.	
Endemann, Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 3. Aufl. 2. Tl. (1. Bd. 2. Hälfte) 5 M; Bd. 1 kplt. 10 M; geb. 12 M 50 J.		<b>Hugo Steinis Verlag in Berlin.</b>	6452
Statistik der Knappschäftsberufsgenossenschaft 1885—1895. Geb. 6 M.		Maspes, Frauenherzen. 1 M.	
Rohde u. v. Ramecke, kurzer Auszug aus den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuerfällen. IV. V. Heft 1. 1 M 50 J.		<b>Friedr. Vieweg &amp; Sohn in Braunschweig.</b>	6449
v. Reitzenstein, der Arbeitsnachweis. 10 M; geb. 11 M 50 J.		Jahrbuch der Chemie. 6. Jahrg. 14 M; geb. in Leinw. 15 M; in Halbfranz 16 M.	
Rothe, über den Kanzleistil. 6. Aufl. 60 J.		Jahresbericht der Landwirtschaft. 11. Jahrg. Geb. 9 M; in Kaliko 9 M 80 J.	
Archiv f. soziale Gesetzgebung u. Statistik, hrsg. v. Braun. Bd. XI, Heft 1/2. 5 M; pro Bd. 12 M.		<b>Bernh. Friedr. Voigt in Weimar.</b>	6448
Jurisch, Grundzüge des Luftrechts. 3 M.		Graef, die moderne Bautischlerei. 12. Aufl. Ca. 10 M 50 J.	
<b>Konrad Klotz in Hamburg.</b>	6452	<b>Otto Wigand in Leipzig.</b>	6447
Fuhrmann, Früchte des Lebens. 1 M 50 J; geb. 2 M 50 J.		Duboc, das Ich u. die Uebrigen. 1 M.	

## Nichtamtlicher Teil.

### Zum Urheberrechtschutz.

Ist der deutsche Autor, welcher die Förmlichkeiten des § 6 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 nicht erfüllt hat, gegen eine ohne seine Erlaubnis erfolgende Uebersetzung seines Schriftwerkes in Italien geschützt und zwar auch dann, wenn die Uebersetzung nicht nach dem Originalwerk, sondern nach einer erlaubten französischen Uebersetzung desselben gefertigt ist und letztere Gemeingut geworden ist?

Von Rechtsanwalt Paul Schmid in Berlin.

(Mit gefällig erteilter Erlaubnis abgedruckt aus der Fachzeitschrift »Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht«, hrsg. von Dr. Albert Osterrieth u. a., Berlin, Carl Seymanns Verlag.)

Die F.'sche Verlagsbuchhandlung zu B. in Deutschland gab im Jahre 1891 ein Werk wissenschaftlichen Inhalts heraus, dessen Verlagsrecht sie von dem gleichfalls in B. wohnhaften Verfasser erworben hat.

Auf jedem der in Verkehr gebrachten Exemplare befindet sich auf dem Titelblatt außer dem Titel des Werkes auch der Name und Wohnort des Verfassers, sowie der Name und Wohnort der Verlagsbuchhandlung sowie das Jahr des Erscheinens gedruckt.

Im Jahre 1893 veranstaltete die Verlegerin eine zweite Auflage dieses Schriftwerkes in der gleichen äußeren Ausstattung.

Im Jahre 1893 erwarb die Firma G. C. in Paris von der F.'schen Verlagsbuchhandlung das Recht zur Veranstaltung einer französischen Uebersetzung des vorbezeichneten Werkes. Eine solche ist seit dem Jahre 1893 in 5 Auflagen erschienen. Auf jedem Exemplar der französischen Auflage befindet sich außer dem Namen des Verfassers der Name und Wohnort des Uebersetzers und der Name und Wohnort des Verlegers der französischen Uebersetzung.

Im Jahre 1897 wurde in Italien von einer dortigen Firma E. eine italienische Uebersetzung des genannten Werkes veröffentlicht, auf deren Titelblatt sich der Vermerk befindet, die Uebersetzung sei nach der fünften französischen Ausgabe gefertigt. Die italienische Firma E. hat weder von der F.'schen Verlagsbuchhandlung zu B. noch von der Firma G. C.

zu Paris die Erlaubnis zur Veranstaltung einer Uebersetzung erhalten.

Die F.'sche Verlagsbuchhandlung beabsichtigt die strafrechtliche Verfolgung der Firma E. und wandte sich deshalb an einen hervorragenden römischen Advokaten. Dieser rät von gerichtlichen Schritten ab, die bei der herrschenden italienischen Praxis erfolglos sein würden,

1. weil weder die deutsche noch die französische Ausgabe einen Vermerk im Sinne des § 6 des deutschen Gesetzes vom 11. Juni 1870 darüber enthalte, daß das Uebersetzungsrecht vorbehalten sei,
2. weil drei Jahre seit dem ersten Erscheinen des Werkes abgelaufen seien, ohne daß die Berechtigten eine Uebersetzung ihrerseits veranstaltet habe,
3. weil die französische Uebersetzung keinen Vermerk über Vorbehalt des Urheberrechtes im Sinne des französischen Gesetzes enthalte.

Zum Beweise dafür, daß die herrschende italienische Praxis für den Schutz gegen Uebersetzungen an der Erfüllung der vorstehend erwähnten Erfordernisse festhält, bezieht sich der italienische Jurist auf eine Entscheidung des römischen Kassationshofes vom 26. April 1895, deren Inhalt weiter unten mitgeteilt werden soll.

Im Nachstehenden soll an der Hand der Gesetze und Verträge geprüft werden, ob der deutsche Autor oder Verleger in der That bei Nichterfüllung der Formalitäten des § 6 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 gegen einen in Italien erfolgenden Nachdruck schutzlos ist, wobei zunächst von dem Standpunkt ausgegangen werden soll, daß die italienische Uebersetzung unmittelbar nach dem deutschen Original erfolgt.

#### I.

Nach dem deutschen Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 ist ein Schriftwerk in dem Gebiete des Deutschen Reiches gegen Uebersetzung in eine fremde Sprache nur dann geschützt, wenn

1. auf jedem Stück dieses Schriftwerkes der Vermerk »Uebersetzungsrecht vorbehalten« enthalten ist;
2. die vorbehaltene Uebersetzung in die betreffende Sprache auch binnen eines Jahres nach dem Erscheinen des Schriftwerkes seitens des Autors oder seines Rechts-